**ZDWF** Zentrale Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge e.V.

# FLÜCHTLINGE, VERFASSUNGSRECHT UND MENSCHENRECHTE

Ergebnisse einer Fachtagung über rechtliche und politische Rahmenbedingungen der Rückkehr und Wiederansiedlung von Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien

Herausgegeben von

Dr. Rolf Hanusch, Dr. Edin Šarčević und Hanns Thomä-Venske
im Auftrag der
Evangelischen Akademie Berlin-Brandenburg

## MENSCHENRECHTE, FLÜCHTLINGE, VERTRIEBENE: EIN ÜBERBLICK

I.

Das Daytoner Abkommen ist ein umfangreiches politisches und juristisches Dokument, das u. a. neben zahlreichen Bestimmungen über militärische und zivile Aspekte des Friedensschlusses folgendes umfaßt: Maßnahmen für die Sicherung der Stabilität in der Region, Grenzregelung zwischen den Teilgebieten, ein Regelwerk für die Abhaltung von Wahlen und eine neue Verfassung von Bosnien-Herzegowina.

Der Charakter dieses Friedensabkommens ist Anlaß für viele Kontroversen und Polemiken, die am besten ein amerikanischer Professor jugoslawischer Herkunft mit den Worten beschrieb: "a terrible peace after a terrible war".¹ Dafür gibt es zwei Hauptgründe. Erstens haben den Friedensvertrag von Dayton die gleichen Personen unterschrieben, die in Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Serbien bzw. Jugoslawien vor, während und nach den kriegerischen Auseinandersetzungen an der Macht waren. Zweitens bleibt wegen der beiden Gebietseinheiten die Frage nach der Zukunft von Bosnien-Herzegowina als Einheitsstaat im Daytoner Abkommen de facto offen.

Außerdem muß unterstrichen werden, daß, obwohl sich das Daytoner Abkommen unmittelbar auf Bosnien bezieht, es auch für Serbien (Jugoslawien) und Kroatien von Bedeutung ist, weil auch diese Staaten den Friedensvertrag unterzeichnet haben. Also müssen, außer in Bosnien-Herzegowina, "die Prinzipien des Daytoner Abkommens

auch in Serbien und Kroatien verwirklicht werden (...) die Ergebnisse des Krieges werden durch die Rückkehr der Flüchtlinge nur gemindert werden. Die Rückkehr der Flüchtlinge hat noch eine weitere Wirkung: Sie verhindert die Schaffung ethnisch reiner Staaten".<sup>2</sup>

#### II.

Mit der Unterzeichnung des Allgemeinen Rahmenabkommens von Dayton haben sich die Signatarstaaten damit einverstanden erklärt, ihre gegenseitigen Beziehungen gemäß den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, der Schlußakte von Helsinki und der anderen Beschlüsse der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Art. I) aufzubauen. Damit unterstützen und akzeptieren die Signatarstaaten, die in den Annexen VI und VII vorgesehene Bildung von Menschenrechtskommissionen und Kommissionen für Flüchtlinge und Vertriebene (Art. 7) und akzeptieren ausdrücklich die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrer Bedeutung für die Gewährleistung eines langfristigen Friedens. Außerdem erkennen sie die Bestimmungen von Annex VI, der sich auf die Menschenrechte bezieht, und von Annex VII an, der die Flüchtlinge und Vertriebenen zum Thema hat (Art. 8).

Von den zahlreichen Fragen, die mit der Umsetzung des Daytoner Abkommens verbunden sind, soll hier nur auf die wichtigsten Bestimmungen zu den Menschenrechten und zur Flüchtlingsproblematik eingegangen werden.

Das Abkommen über die Menschenrechte (Annex VI), das von der Republik Bosnien-Herzegowina, der Föderation Bosnien-Herzegowina und der Serbischen Republik unterzeichnet wurde, enthält 16 Artikel die in drei Abschnitten unterteilt sind: 1. Achtung der Menschenrechte (Art. 1); 2. Kommission für Menschenrechte (Art. 2-12) und 3. Allgemeine Bestimmungen (Art. 13-16) sowie ein Anhang (Appendix).

Annex VI gewährleistet allen Personen, für die er gilt, ein Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten. Dazu zählen u. a. das Recht auf Leben, das Recht auf persönliche Freiheit und Unversehrtheit, das Recht auf Eigentum, das Recht auf Bewegungsfreiheit und Wohnung usw. Für die Durchsetzung dieser Rechte wird eine Kommission für Menschenrechte gebildet, die aus einem Petitionsausschuß und einem Rat für Menschenrechte besteht. Der Petitionsausschuß und der Rat für Menschenrechte verfolgen Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen wie z. B. aus folgenden Gründen: Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder andere Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Geburt, Eigentumsverhältnisse, Besitz von Rechten und Grundfreiheiten, die sich aus internationalen Beschlüssen ergeben, die im Anhang dieses Annexes aufgeführt sind.

Der Petitionsausschuß ist eine unabhängige Einrichtung, die aus in hohem Maße rechtschaffenen Personen und Menschenrechtlern besteht. Der Petitionsausschuß wird von einem Vorsitzenden geleitet, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) für einen Zeitraum von fünf Jahren ernennt. Diesen Posten darf weder ein Bürger von Bosnien-Herzegowina, noch ein Bürger der Nach-

barländer (d. h. Kroatien oder Jugoslawien) bekleiden.

Der Rat für Menschenrechte hat 14 Mitglieder, von denen vier von der Föderation Bosnien-Herzegowina und zwei von der Serbischen Republik ernannt werden. Die übrigen Mitglieder, die keine Bürger von Bosnien-Herzegowina oder eines der Nachbarländer sein dürfen, und von denen der Präsident bestimmt wird, werden vom Ministerkomitee des Europarates ernannt. Der Rat nimmt Meldungen über Menschenrechtsverletzungen entgegen. Diese Meldungen können über folgende Wege zum Rat gelangen: über den Vorsitzenden des Petitionsausschusses (im Namen der meldenden Person), über die Signatarstaaten des Daytoner Abkommens, über Einzelpersonen, Nichtregierungsorganisationen oder Gruppen, die behaupten, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu sein. In jeder Phase seiner Arbeit kann der Rat versuchen, eine sogenannte freundschaftliche Lösung des Problems bei Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu

erreichen. Wenn dies nicht möglich ist, trifft der Rat auf Grundlage eines durchgeführten Verfahrens einen Beschluß, mit dem festgestellt wird, ob ein Signatarstaat sich einer Menschenrechtsverletzung schuldig gemacht hat. Wenn dies der Fall ist, bestimmt der Rat die Schritte der Signatarstaaten, um dieses Unrecht zu unterbinden (z. B. Einstellen von gewissen Tätigkeiten, Entschädigungszahlungen usw.).

Annex VI sieht auch vor, daß die Signatarstaaten die Tätigkeit der Nichtregierungs- und Menschenrechtsorganisationen fördern und unterstützen, indem sie ihnen zum Zwecke der Beobachtung und Auswertung Zugang zu ihrer Arbeit gewährleisten.

Annex VI enthält auch einen Appendix, in dem 16 internationale Konventionen und Beschlüsse über die Achtung von Menschenrechten als wichtiger Teil des Abkommens aufgelistet sind (z. B. die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihre Zusatzprotokolle von 1950, das Internationale Abkommen über politsche Rechte und Bürgerrechte, 1966 von usw.).

Das Abkommen über Flüchtlinge und Vertriebene (Annex VII), das auch die Republik Bosnien-Herzegowina, die Föderation Bosnien-Herzegowina und die Serbische Republik unterzeichnet haben, enthält 18 Artikel, die in zwei Abschnitte unterteilt sind: 1. Schutz der Rechte der Flüchtlinge und Vertriebenen (Art. 1-6) und 2. Die Kommission für Vertriebene und Flüchtlinge (Art. 7-13).

Annex VII sichert allen Flüchtlingen und Vertriebenen das Recht auf Rückkehr in ihre Häuser, die Rückgabe ihres seit 1991 beschlagnahmten Eigentums sowie eine Entschädigung für verlorengegangenen Besitz zu. Die Signatarstaaten verpflichten sich ausdrücklich, allen Flüchtlingen und Vertriebenen eine sichere Rückkehr zu gewährleisten. Belästigungen und Einschüchterung sollen dabei ebenso verhindert werden, wie Verfolgung und Diskriminierung aus ethnischen, religiösen oder politischen Gründen. Außerdem erklären die Signatarstaaten, die geeigneten Maßnahmen dafür zu treffen, um auf ihren Territorien alles zu verhindern, was einer sicheren und freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen entgegenstehen könnte. Dazu gehört die unverzügliche Schaffung von Voraussetzungen für eine Rückkehr sowie die

Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf dem jeweiligen Gebiet. Dabei hat das Recht der Einzelpersonen und Familien auf freie Wahl des Bestimmungsortes besondere Bedeutung. Die Entscheidungen der Menschen dürfen nicht beeinflußt oder mittels Gewalt rückgängig gemacht werden.

Annex VII sieht auch vor, daß die Rückkehrer nicht strafrechtlich verfolgt werden dürfen. Sie werden amnestiert, außer wenn es sich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt, wie es im Statut des Internationalen Tribunals für Verbrechen im früheren Jugoslawien in Den Haag definiert ist.

Zur Verwirklichung des Rechts der Flüchtlinge und Vertriebenen auf Rückkehr wird eine unabhängige Kommission für Vertriebene und Flüchtlinge gegründet, mit der alle Signatarstaaten auf Treu und Glauben (bona fide) zusammenarbeiten müssen. Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern, von denen vier (zwei mit einem Mandat von drei und zwei mit einem Mandat von vier Jahren) von der Föderation Bosnien-Herzegowina und zwei Mitglieder (eines mit einem Mandat von drei und eines mit einem Mandat von vier Jahren) von der Serbischen Republik ernannt werden. Der Präsident der Europäischen Kommission für Menschenrechte ernennt die übrigen Mitglieder der Kommission (Mandat von fünf Jahren) aus denen der Vorsitzende der Kommission hervorgeht. Die Kommission ist bevollmächtigt, alle Ansprüche, die Immobilien in Bosnien-Herzegowina betreffen, zu registrieren und darüber zu entscheiden. Bedingung ist, daß dieser Besitz bis zum 01. April 1992 nicht freiwillig verkauft oder getauscht wurde und daß sich der Eigentümer nicht im Besitz desselben befindet. Neben der Rückgabe kann auch die Entschädigung gefordert werden. Die Beschlüsse der Kommission sind endgültig und jedes Recht und jede Verpflichtung, die daraus resultieren, haben in ganz Bosnien-Herzegowina Gesetzeskraft. Mangelnde Zusammenarbeit von Signatarstaaten oder Einzelpersonen wird die Kommission an ihrer Beschlußfassung nicht hindern.

Annex VII sieht die Schaffung eines besonderen Vermögensfonds

für Flüchtlinge und Vertriebene bei der Zentralbank von Bosnien-Herzegowina vor. Die Kommission verfügt über diesen Fonds und stellt dafür Mittel aus dem Verkauf, Kauf, der Verpfändung und Verpachtung von Besitz bereit. Außerdem können in diesen Fonds neben den Signatarstaaten auch andere Länder, internationale und Nichtregierungsorganisationen einzahlen.

#### III.

Wegen der Schwierigkeiten, die bei der Einhaltung der Menschenrechte und dem rechtlichen Schutz der Flüchtlinge und Vertriebenen in der ersten Umsetzungsphase des Daytoner Abkommens zu erwarten sind, ist es von großer Wichtigkeit, daß sich alle Signatarstaaten genau an die Bestimmungen des Vertrags halten, den sie akzeptiert und unterschrieben haben.

Dabei ist die Durchsetzung der Menschenrechte vor allem in Serbien (Jugoslawien) erschwert, weil der Bundesstaat, der schon vier Jahre besteht, noch nicht viele Gesetze verabschiedet hat, die für ein funktionierendes Rechtswesen die Voraussetzung darstellen.3 Das jugoslawische Rechtssystem dient vor allem der Manipulation. Jeder ge- und mißbraucht es auf seine Weise. Die Menschenrechte werden am meisten bei Gerichtsverfahren oder Verwaltungsakten mißachtet. Der juristische Streit hat jegliche Bedeutung verloren und wurde mehr und mehr durch irreguläre Abmachungen ersetzt. Schon von vornherein wird einem juristischen Streit aus dem Wege gegangen. Es werden Beziehungen, die Lobby, Interessengruppen und Druckmöglichkeiten genutzt. Begriffe wie Rechtsstaat und Menschenrechte rufen nur Gelächter und Unglauben hervor. In diesem Wertesystem werden nur diejenigen geachtet, die sich in diesem juristischen Chaos "zurechtgefunden haben". Der Staat hält an dieser Lage fest. In diesem rechtlichen Vakuum wird Bürgern wie Flüchtlingen nicht der geringeste Schutz gewährt.4 An dieser Situation hat auch das vor kurzem verabschiedete Gesetz über die jugoslawische Staatsbürgerschaft nichts geändert. Dieses Gesetz stattet die Polizei nur mit noch mehr Vollmachten in bezug auf die Datenerfassung aus.

#### IV.

Nach Angaben des Helsinki-Komitees für Menschenrechte in Serbien<sup>5</sup> gibt es zahlreiche Barrieren bei der Umsetzung des Daytoner Abkommens. Das betrifft vor allem die Verwirklichung und den Schutz der verkündeten Menschenrechte und der Rechte der Flüchtlinge und Vertriebenen.<sup>6</sup>

Die Rückkehr der Flüchtlinge ist eine der wichtigsten Fragen, die mit dem Daytoner Abkommen gelöst werden soll, weil nur durch eine Rückkehr die Folgen des Krieges und der ethnischen Säuberung rückgängig gemacht werden können. Obwohl sich das Abkommen nur auf Bosnien-Herzegowina bezieht, müssen sich alle drei Signatarstaaten (bzw. kriegführende Staaten) an die betreffenden Prinzipien halten.

Eine wichtige Vorbedingung für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen ist die Verkündung einer Amnestie für alle Mitglieder bewaffneter Einheiten (mit einigen Ausnahmen). So müssen dem Daytoner Abkommen gemäß alle Flüchtlinge und Vertriebenen bei ihrer Rückkehr amnestiert werden selbst wenn sie wegen einer Straftat angeklagt sind. Ausgenommen sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Völkerrecht wie es im Statut des Internationalen Tribunals für Verbrechen im früheren Jugoslawien in Den Haag festgelegt ist. Die Amnestie gilt auch nicht für Straftaten, die nicht mit der kriegerischen Auseinandersetzung verbunden sind (z. B. Diebstahl, Mord, Körperverletzung usw.). Auf dieser Grundlage verabschiedeten Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Jugoslawien Mitte 1996 entsprechende Amnestiegesetze. Während man von dem bosnischen Gesetz<sup>7</sup> sagen kann, daß es mehr oder weniger dem Daytoner Abkommen entspricht, so gilt das nicht für Kroatien und Jugoslawien8. Die Serbische Republik tut sich besonders schwer mit einem solchen Gesetz, das sie noch nicht verabschiedet hat. Eine der Schwierigkeiten besteht darin, daß gegen den Präsidenten und gegen den Oberkommandierenden der Armee dieser Gebietseinheit (R. Karadzić und R. Mladić) vom Haager Tribunal Anklage erhoben wurde.<sup>9</sup>

Vorliegenden Informationen zufolge haben die Bosniaken keine Möglichkeit, in die Serbische Republik zurückzukehren<sup>10</sup>, weil für sie dort noch nicht einmal die grundlegenden Bedingungen für eine Rückkehr gemäß dem Daytoner Abkommen vorhanden sind. Das wird auch durch die Tatsache belegt, daß Bosniaken mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit oder Personen mit einem bosniakischen Namen die Einreise oder der Transit für die Serbische Republik nicht genehmigt wird.<sup>11</sup> Personen serbischer Nationalität hingegen, wird dies, unter Vorlage des Personalausweises, erlaubt.

Auf der anderen Seite sind Flüchtlinge aus der Serbischen Republik (Serben eingeschlossen) in Serbien völlig rechtlos. Sie bekommen keinen Flüchtlingsstatus, keine Reisedokumente und keine Staatsbürgerschaft, wenn sie sich weigern, in dieses bosnische Teilgebiet zurückzukehren. Die Wehrpflichtigen unter ihnen leben in ständiger Angst vor einer Deportation in die Serbische Republik und vor einer Strafverfolgung wegen Fahnenflucht.

#### V.

Angesichts der bevorstehenden Wahlen, die vom Daytoner Abkommen und von der Konferenz von Florenz für den 14. September 1996 anberaumt wurden, rückt die Flüchtlingsproblematik in den Mittelpunkt. Im Bericht des Helsinki-Komitees für Menschenrechte in Serbien heißt es dazu: "Die Registrierung der Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina (in Jugoslawien) für die Wählerlisten zeigt klar die Absichten des Regimes in bezug auf die Flüchtlinge, sowohl aus der Föderation Bosnien-Herzegowina, als auch aus der Serbischen Republik. Laut Berichten aus dem Landesinneren und aus Belgrad sowie aufgrund von unmittelbarer ("on-the-spot") Kontrolle der Beobachter des Helsinki-Komitees, kann man zu dem Schluß kommen, daß

hierbei nach genauen Anweisungen vorgegangen wurde. Sinn und Zweck des ganzen ist eine möglichst geringe Zahl von Flüchtlingen, die sich für die Listen der Föderation von Bosnien-Herzegowina registrieren lassen". In dem Bericht heißt es weiter, daß die geplante Rückkehr der Flüchtlinge noch nicht begonnen habe und daß ihn Serbien und Kroatien versuchen zu behindern. Es wird darauf hingewiesen, daß nur die strikte Einhaltung des Abkommens von Dayton ein "ethnisches Engineering"<sup>13</sup> verhindern kann. Der Fall Drvar ist dafür beispielgebend.<sup>14</sup>

Allerdings hört man in letzter Zeit immer häufiger von Rückkehr. Selbst das Flüchtlings-hochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) engagiert sich im Rahmen des Rückkehrprogramms für Flüchtlinge bei der freiwilligen Ansiedlung von Serben aus der Krajina (Kroatien) in einigen Gebieten der Serbischen Republik. Sie gehen nicht in ihre Heimat zurück, sondern dorthin, wo die Bedingungen für eine Ansiedlung gegeben sind. Owohl die Absiehten des UNHCR offensichtlich humaner Natur sind, stellt sich die Frage, ob man das Flüchtlingsproblem damit löst. Ich glaube, daß eine "ethnische Ansiedlung" nicht dem Prinzip der Freiwilligkeit entspricht, das im Daytoner Abkommen festgeschrieben ist. Sie würde ganz im Gegenteil zu einer Schaffung von ethnisch reinen Staaten beitragen.

(Aus dem Serbischen übersetzt von Christoph Rolle)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> B. Denitch: A Terrible Peace To End A Terrible War In Bosnia And The Balkans, TOD Newsletter. Institute for Transition to Democracy. No. 18, Juli 1996, S. 1-10

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> B. Kovačević-Vučo, Živimo u fiktivnom svetu (intervju), in: Odgovor - izbjegličke novine za politiku i kulturu civilnog društva, 02. Juli 1996.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zum Vergleich, Bericht des Helsinki-Komittees für Menschenrechte in Serbien für 1995, Belgrad, Dezember 1995.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> "Beim Helsinki-Komitee für Menschenrechte in Belgrad haben sich 32.000 Menschen gemeldet, die in ihre Häuser zurückkehren wollen (…). 'Der

Anteil derer, die nach Kroatien wollen, liegt zwischen 30-70%', äußerte das Mitglied des Komitees Ninko Mirić. Die Zahl hängt vom politischen Klima, den Nachrichten über Greueltaten, die an Serben begangen werden in Gegenden, wo die Flüchtlinge herkommen, und von der Lage in Serbien ab." (Vgl. Vreme, Belgrad, 03. August 1996.)

- <sup>5</sup> Vgl. "Helsinška povelja", Hrsg. Helsinki-Komitee für Menschenrechte in Serbien, Belgrad, Juli 1996.
- <sup>6</sup> Zum Vergleich Bericht (FN 3); s.a. Bericht für Jan.- Mai 1996, Belgrad, Juni 1996.
- <sup>7</sup> Die Übersetzung in Deutsch befindet sich in WGO-MfOR 2/1996, S. 111ff.
- <sup>8</sup> "Das Gesetz über Amnestie stellt lediglich eine Vorbedingung, nicht aber eine Garantie für eine sichere Rückkehr dar (…) dieses Gesetz stimmt nicht mit dem Wesen des Daytoner Abkommens überein." (B. Kovačević-Vučo, Nema suštine Dejtona; šta je sve ispušteno iz tek usvojenog Zakona o amnestiji Naša Borba Belgrad, 12. Juni 1996.)
- <sup>9</sup> Für den vollständigen Anklagetext s. Optužnica, "Helsinška povelja" (FN 5) S. 16-20.
- "Der Belgrader Kreis, das Helsinki-Komitee für Menschenrechte in Serbien, der Bund Bosnien-Herzegowina, die Frauen in Schwarz, der Fonds für humanitäres Recht und die Europäische Bewegung in Serbien protestieren energisch gegen die rassistische Vorgehensweise der Machthaber in der Serbischen Republik, die, gemeinsam mit den Behörden der BR Jugoslawien, die Bewegungsfreiheit der muslimischen Bevölkerung in der Serbischen Republik behindern. Wir verlangen ein sofortiges Ende dieser Praxis. Wir erinnern daran, daß im Daytoner Abkommen (Annex VI) die Achtung der Menschenrechte auf internationalem Niveau auch für die Signatarstaaten festgeschrieben ist. Diese Rechte und Freiheiten schließen auch das Recht auf Bewegungsfreiheit ein (..)." (Protest, "Helsinška povelja". Mai 1996, S. 4)
- <sup>11</sup> Vgl. B. Kovačević-Vučo, Povratak izbjeglica u Republiku srpsku in: "Helsinška povelja"(FN 5), S. 14-15.
- <sup>12</sup> Vgl. Bericht "Izbori u Bosni 14. septembra", "Naša borba" Belgrad, 05. August 1996.
- <sup>13</sup> Vgl. Usmeravanje glasova u RS "Naša borba" Belgrad, 05. August 1996.
- "Mit Formblatt 1 können die vertriebenen Einwohner von Dryar, ohne nach Serbien zu reisen, wählen. Jedoch erhalten sie in Belgrad nur

Formblatt 2, das sie lediglich zur Wahl serbischer Parteien in der Serbischen Republik (Brčko, Srebrenica, Zvornik) berechtigt." (Vgl. Warum können die Einwohner von Drvar nicht frei in Bosnien-Herzegowina wählen? Mit dem "Zweier" kommt man nicht nach Drvar,"Naša borba", Belgrad, 31. Juli 1996).

### **INHALT**

Zum Geleit	11
Svebor DIZDAREVIĆ Die Verfassungsrechtliche Lage von Bosnien-Herzegowina und die Menschenrechte	13
Edin ŠARČEVIĆ Schlußphase der Verfassungsgebung in Bosnien-Herzegowina	21
Nicola VISKOVIČ Die Flüchtlinge und das Recht	73
Stevan LILIĆ Menschenrechte, Flüchtlinge, Vertriebene: Ein Überblick	85
Ninko MIRIĆ Das Problem des Eigentums der Flüchtlinge und Vertriebenen in der jetzigen Bundesrepublik Jugoslawien	97
Nevenko MISITA Möglichkeiten einer wirtschaftlichen und sozialen Umgestaltung von Bosnien-Herzegowina aus der Perspektive der Rückkehr der Flüchtlinge	111

Andrea MÖGLE  Die Folgen des Krieges - ein Bericht über  Bosnien und Herzegowina	129
Tarik HAVERIĆ Gefahren und Chancen der bevorstehenden Wahlen in Bosnien-Herzegowina	137
Biljana KOVAČEVIĆ-VUČO Das Problem der Amnestie aus serbischer Sicht	147
Edin ŠARČEVIĆ Amnestiegesetz in B-H - Übersetzung	151
Hanns THOMÄ-VENSKE Auszüge aus dem Tagungsprotokoll	155
Anhang:  Erklärung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der  "Konferenz über Rechtsfragen zur Rückkehr und Wiederansiedlung von Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien" vom 27. Juni 1996 in der Ev. Akademie Berlin-Brandenburg	187

#### Zu den Autoren

#### SVEBOR DIZAREVIĆ

Mag. Rechtswissenschaft, Dozent an der Fakultät der politischen Wissenschaft Lyion (Frankreich), Völkerrecht

#### EDIN ŠARČEVIĆ

Dr. jur., wissenschaftlicher Assistent an der Juristenfakultät Leipzig (Bundesrepublik Deutschland), Staats- und Verwaltungsrecht, Rechts- und Staatsphilosophie

#### NIKOLA VISKOVIĆ

Dr. jur., Professor an der Juristenfakultät Split (Koratien), Rechts- und Staatslehre

#### STEVAN LILIĆ

Dr. jur., Professor an der Juristischen Fakultät Belgrad (Serbien), Verwaltungsrecht

#### NINKO MIRIĆ

Rechtsanwalt, Belgrad (Serbien), Helsinki-Komitee für Menschenrechte in Serbien

#### NEVENKO MISITA

Dr. jur., Professor an der Juristischen Fakultät Stockholm (Schweden) und Sarajevo (B-H), Zivilrecht

#### ANDREA MÖGLE

Diplom-Politologin, freie Mitarbeiterin der Evangelischen Akademie Berlin-Brandenburg

TARIK HAVERIĆ Mag. Philosophie, Philosoph und freier Publizist, Paris (Frankreich)

BILJANA KOVAČEVIĆ-VUČO Rechtsanwältin, Belgrad (Serbien), Helsinki-Komitee für Menschenrechte in Serbien

HANNS THOMÄ-VENSKE Ausländerbeauftragter der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg